



LAND BRANDENBURG

2

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dr. -Ing. W. Schwerdt
Töpferstraße 15
01968 Senftenberg

EINGANG

28. APR. 2023
Zur Akte TOEB
Leipzig 15.4.23

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/835+1#162953/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 28. April 2023

Flächennutzungsplan Ortrand sowie Landschaftsplan Ortrand
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 09.03.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 01.12.2022
- Planzeichnung, 01.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan der Stadt Ortrand (LK OSL)
Ansprechpartner*In:	Jutta Kimmig
Referat:	T2 / T25
Telefon:	0355/4991 1361
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt zur Herstellung allgemeingültiger planungsrechtlicher Rahmenvorgaben für die weitere Entwicklung der Stadt Ortrand einschließlich Siedlungsbereich Burknersdorf als funktionsstarke Gemeinde im System der Siedlungsschwerpunkte Brandenburgs. Da das begonnene Planverfahren (2002) eingestellt wurde, ist die Neuaufstellung zur vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich.

Mit dem nunmehr vorliegenden Plan-Vorentwurf vom 01.12.2022 soll eine an die demographische Entwicklung der Stadt Ortrand angepasste, bedarfsorientierte Stadtentwicklung gesichert werden. Hierfür wurden ursprünglich beabsichtigte Bauflächenerweiterungen zurückgenommen und vorrangig Arrondierungen und Ergänzungen vorhandener Bauflächennutzungen dargestellt. Die Bauflächendarstellungen erfolgen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung.

Parallel zum FNP wird der Landschaftsplan entsprechend der geänderten Bauflächenausweisungen und erforderlichen nachrichtlichen Übernahmen erarbeitet.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 01.12.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Anmerkungen und Hinweise.

1. Anlagenbestand im Plangebiet

Nach LISA-Datenbank sind folgende Anlagenstandorte nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Geltungsbereich lokalisiert und im Hinblick auf den Nutzungsbestand zu beachten.

Eisengießerei der Ortrander Eisenhütte GmbH, Standort Königsbrücker Straße 10-12

Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1EG des Anhang I der 4. BImSchV mit einer Menge am Gußteilen von max. 35.000 t/a (guter Guss) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Betriebszeit/Produktionszeit: Mo – Sa., 3-Schicht-Betrieb

Lieferzeit: werktags 7:00 bis 20:00 Uhr

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

Luftschadstoffemissionen:

Quelle Q 2.90 – Trockenentstaubung Schmelzbetrieb:	Gesamtstaub 10 mg/m ³
Quelle Q 4.90 – Formerei Sandaufbereitung:	Gesamtstaub 10 mg/m ³ Gesamtkohlenstoff 20 mg/m ³
Quelle Q 5.90 – Putzerei/Trockenentstaubung:	Gesamtstaub 10 mg/m ³
Quelle Q 5.94 – Drahtgurtstrahlanlage:	Gesamtstaub 10 mg/m ³
Quelle Q 5.95 – Trommelstrahlanlage:	Gesamtstaub 10 mg/m ³

Lärmimmissionen:

	Grenzwerte:	
	tagsüber	nachts
IO 1: Grenzweg 8; Krausnitz	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: Ortrander Str. 56; Krausnitz	60 dB(A)	40 dB(A)
IO 3: Ponikauer Str. 20 – 24; Ortrand	60 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Schützenhausstraße Nr. 5; Ortrand	60 dB(A)	40 dB(A)

Hinweis:

Wohnhäuser Ortrander Str. 42 b in Krausnitz (ehem. IO 2) und Ponikauer Str. Nr. 10 in Ortrand (ehem. IO 4) wurden an die Ortrander Eisenhütte GmbH verkauft.

Die Anlage ist auf Grund der Menge und der Art der eingesetzten/verwendeten Stoffe nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) zuzuordnen. Daher ist ein Achtungsabstand nach Störfallverordnung nicht erforderlich.

Anlage zur Gewebegummierung der PolymerTechnik Ortrand GmbH, Walkteichstraße 15

Die Anlage ist nach Nr. 5.1.1.1EG des Anhang I der 4. BImSchV mit 170,4 Kg/h org. Lösungsmittel genehmigungsbedürftig.

Weiterhin betreibt die PolymerTechnik Ortrand GmbH eine **Vulkanisieranlage** nach Nr. 10.7.1.2V mit einem Durchsatz von 24 t/h sowie ein **Lösungsmittellager** nach Nr. 9.3.2V des Anhang I der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 17,2 t.

Betriebszeiten:

Gewebegummierung / Streichmaschinen Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr

Vulkanisation Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr (24/7)

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

Luftschadstoffemissionen:

Emissionsquelle RNV 1, 2 und 3

Gesamtstaub mit 3 mg/m³ (nur RNV 3)

Kohlenmonoxid mit 0,1 g/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid mit 0,1 g/m³

Gesamtkohlenstoff mit 20 mg/m³

Lärmimmissionen:

	Grenzwerte:	tagsüber	nachts
IO 1: Heinersdorfer Straße 18		55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: Schillerweg 5		55 dB(A)	40 dB(A)
IO 1: Schillerweg 3		55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: Walkteichstraße 6		60 dB(A)	45 dB(A)
IO 1: Walkteichstraße 4		60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2: Walkteichstraße 3		60 dB(A)	45 dB(A)

Hinweis:

Ein Achtungsabstand ist im Sinne der Störfallverordnung (12.BImSchV) nicht vorhanden, da es sich nicht um störfallrelevante Anlagen handelt.

2. Bauflächendarstellungen

2.1 Gewerbliche Bauflächen

Die Bereitstellung von Gewerbeflächen (ca. 5,53 ha) durch Ergänzung des Gewerbegebietes Burkersdorf und im Bereich des Standortes der Polymer Technik GmbH werden grundsätzlich befürwortet. Ebenso ist die GE-Potentialfläche östlich angrenzend an die Bahnlinie (ehemals Sächsische Kunstseiden GmbH) mit Abstufung zu gemischten Bauflächen zu befürworten.

Für die geplante Gewerbefläche an der Ponickauer Straße sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der nördlich lokalisierten Wohngebäude zu treffen. Hierbei ist auch zu beachten, dass aufgrund der Lage im Nahbereich zur Eisengießerei erhebliche Vorbelastungen bestehen und keine Ansiedlung von störenden GE-Nutzungen, insbesondere keinen Nachtbetrieb zulassen.

2.2 Gemischte Bauflächen

Potentialflächendarstellungen erfolgen insbesondere im Standortbereich der ehemaligen Molkerei am Minkwitzweg, entlang der Kamenzer Straße, beidseitig der Ponickauer Straße und südlich der Elsterwerdaer Straße. Insbesondere für den Standort der ehemaligen Molkerei ist auf eine für das angrenzende Wohnen nicht wesentlich störende Bauflächennutzung hinzuwirken.

2.3 Wohnbaufläche

Eine umfangreiche Neuausweisung für Wohnbauflächen (ca. 1.33 ha) sind nur östlich angrenzend an die Schulstraße (W 13, ehemaliger Gewerbestandort) vorgesehen. Darüber hinaus werden vorrangig Bauflächenergänzungen geplant.

Zu der am Standort des Sportzentrums „Thomas Geipel“ gekennzeichneten Entwicklungsfläche (W 22) bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Hier sollte keine über die Bestandsnutzung entlang der Kamenzer Straße hinausgehende Heranführung besonders schutzbedürftiger Wohnnutzung an den Sportanlagenstandort erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) aufmerksam gemacht. Insbesondere die Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen erschwert die Nutzungsbedingungen für den bestehenden Sportanlagenbetrieb.

Für die Bauflächenergänzungen südlich „Große Lamprichte“ (W 5) und im Bereich „Grenzweg“ (W 20) sind im Rahmen verbindlicher Bauleitpläne die bestehenden Verkehrslärmbelastungen (Autobahnnähe) zu berücksichtigen. Für die Festsetzung von geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen erhebliche Verkehrslärmbeeinträchtigungen sind für diese Planflächen entsprechende Fachgutachten erforderlich. Mit der Darstellung einer sogenannten „Immissionsschutzlinie“ in der Planzeichnung wird bereits auf das Erfordernis für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG aufmerksam gemacht.

2.4 Sonderbauflächen

Entsprechend dem Nutzungsbestand sind in der Planzeichnung die Standorte der vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen als Sonderbauflächen „Handel“ dargestellt. Dem Standort des EDEKA-Marktes an der Großenhainer Straße wurde bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zugestimmt.

Für den Standortbereich des Caravan- und Campingplatzes „Erlebniscamping Lausitz“ am Freibad ist entsprechend dem Bebauungsplan „Campingplatz Ortrand“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung/Camping/Caravan“ ausgewiesen.

Im Süden des Geltungsbereiches ist nach der Planbegründung eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (B-Plan „PV-Anlage an der Autobahn in Ortrand“) geplant und es erfolgt eine zweckbestimmte Sonderbauflächendarstellung. Hierzu liegen aktuell keine Planungsinformationen vor. Angesichts der siedlungsfernen Standortlage im Nahbereich der Autobahn sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Bauflächennutzung für „Photovoltaik“ erkennbar. Die seitens der Stadt Ortrand angestrebte Orientierung auf eine gebäudebezogene Nutzung für PV-Anlagen wird grundsätzlich befürwortet.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) werden aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ keine Sonderbauflächen ausgewiesen. Hierzu wird auf die Steuerung raumbedeutsamer WEA durch die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald verwiesen.

3. Stellungnahme Lärmschutz (zu Beiplan 04 Schallimmissionen)

Zu den Planunterlagen wurden vom Vorhabenträger die Begründung zum Flächennutzungsplan (Vorentwurf) [1] und ein Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan (Vorentwurf) [3] vorgelegt. Zu den darin zum Thema „Lärm“ enthaltenen Aussagen und Unterlagen ergeben sich seitens des Fachreferates T15 nachfolgende Hinweise und Anmerkungen.

Darstellung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr

Neben allgemeinen Aussagen zum Thema „Lärm“ findet sich in der Begründung zum Flächennutzungsplan [1] sowie im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan [3] jeweils eine Anlage [2] [4], in der die sogenannten Lärmindizes (L_{DEN} 0 – 24 Uhr und L_{Night} 22 – 6 Uhr) aus der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmkartierung [7] für die Hauptverkehrsstraßen des Stadtgebiets Ortrand (hier BAB 13) dargestellt werden.

Hinweis:

Nach Artikel 3, Ziffer n) der Richtlinie 2002/49/EG [7] sind im Rahmen der EU-Umgebungslärmkartierung nur sogenannte Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsmenge von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr bzw. 8.220 Kfz/Tag zu beachten.

Mit Bezug auf die Aktualität des o. g. Planinhalts [2] [4] weisen wir zunächst darauf hin, dass im Herbst 2022 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg die Ergebnisse der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung [5] veröffentlicht wurden.

Darüber hinaus ist im Allgemeinen zu beachten, dass Ergebnisse der EU-Lärmkartierung nicht für die Beurteilung der Lärmbelastung sowie zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen von kommunalen Bauleitplanungen geeignet sind (siehe u. a. DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.5.2).

Dies begründet sich u. a. dadurch, dass z. B. für die EU-Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen Verkehrsbelastungen verwendet werden, die im Jahr vor dem Kartierungszeitpunkt erhoben wurden (Analyse). Darüber hinaus erfolgt die Berechnung der Lärmindizes (L_{DEN} / L_{Night}) für den Straßenverkehr auf der Grundlage der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB).

Im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung (Verkehr / Gewerbe / Sport / Freizeit) im Rahmen kommunaler Vorhaben verweisen wir auf die Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Brandenburg [6].

Auszug aus [6] Abschnitt B 24.1 Seite 2/16

„Die Beurteilung der Schallschutzbelange im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt vor

allein auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“), die schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm sowie für Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm vorsieht, deren Einhaltung bei der städtebaulichen Planung anzustreben ist. Je nach Planungsfall können diese Werte – mit entsprechender städtebaulicher Begründung – aber auch unter- oder überschritten werden.

Weitere für die bauleitplanerische Praxis relevante Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften sind die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Sie dienen dem Vollzug des BImSchG und legen u. a. Immissionsgrenzwerte oder -richtwerte fest, die innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs der Verordnung bzw. der Verwaltungsvorschrift verbindlich und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht abwägungsfähig sind.“

Da Bebauungspläne üblicherweise aus Planzielen eines Flächennutzungsplanes entwickelt werden, sollten in den vorliegenden Planunterlagen [2, 4] mit Bezug auf die Darstellung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr nicht die Lärmindizes nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, sondern Beurteilungspegel nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90 / RLS-19) verwendet bzw. berechnet werden. Dabei sollten im vorliegenden Fall neben der BAB 13 alle lärmrelevanten Straßen (siehe [3] Abschnitt 3.5.1) innerhalb des Stadtgebiets von Ortrand einbezogen werden.

Im Zusammenhang mit den für die relevanten Straßen zu verwendenden Verkehrszahlen verweisen wir auf [6] Kapitel B 24.1, Seite 4/16. Danach sind für die Berechnung der Lärm- bzw. Beurteilungspegel im Rahmen von Bauleitplanungen im Unterschied zur EU-Lärmkartierung Verkehrszahlen zu verwenden, deren Prognosezeitpunkt 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.

Für die Berechnung der Beurteilungspegel (Rasterlärmkarte) mithilfe einer dafür geeigneten Software können durch das LfU Modelldaten (Straßenachse der BAB 13, alle Gebäude des Stadtgebiets, Schallschirme) aus dem Datensatz der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung bereitgestellt werden.

(Ansprechpartner: Herr Friedrich, Uwe.Friedrich@LfU.Brandenburg.de)

Quellen

- [1] Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stadt Ortrand, Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Ortrand, Büro für Stadtplanung PartmbB Dr.-Ing. W. Schwerdt Senftenberg, Vorentwurf Stand: 01.12.2022
- [2] Flächennutzungsplan Ortrand, Beiblatt 04 Schallimmissionen, Vorentwurf Verfahren gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB, Stadt Ortrand, Stand: 22.12.2022
- [3] Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stadt Ortrand, Erläuterungstext zum Landschaftsplan der Stadt Ortrand, Büro für Stadtplanung PartmbB Dr.-Ing. W. Schwerdt Senftenberg, Vorentwurf Stand: 30.11.2022
- [4] Landschaftsplan Ortrand, Karte 3 Klima / Luft / Lärm, Büro für Stadtplanung PartmbB Dr.-Ing. W. Schwerdt Senftenberg, Stand: 30.11.2022

[5] <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/laerm/umgebungslaerm/laermkartierung/>

[6] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Dezember 2022

[7] RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltbericht

Den Aussagen und Beschreibungen zur Bestandssituation für die Schutzgüter Klima und Mensch wird im Wesentlichen gefolgt. Die aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes zu beachtenden Nutzungskonflikte gegenüber vorhandenen oder zu erwartenden Emittenten (vorrangig Gewerbe- und Verkehrslärm) wurden benannt und somit das Erfordernis für eine genauere Prüfung in den nachfolgenden Planverfahren bereits aufgezeigt.

Zu den im Beiplan 03 und zugehöriger Tabelle der Flächenausweisungen/Bauleitplanung aufgeführten Bauflächen sollte eine eindeutigere Kennzeichnung erfolgen. Die in der Planzeichnung erfolgte Nummerierung ist in Bezug auf die Standortlage der Flächenausweisungen nicht zweifelsfrei nachvollziehbar. Hierzu wäre neben der Nummerierung auch eine Bezeichnung mit Straßennamen hilfreich. Mit der aktuellen Tabelle zum Beiplan 03 und angefügtem Lageplan sind die aufgeführten Umweltauswirkungen/Hauptwirkfaktoren nicht vollständig zuordenbar.

Hinsichtlich der in Kapitel 6.2.7 enthaltenen Aussagen zur Beachtung des Gefährdungspotentials im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchG) ist unter Hinweis auf den Anlagenbestand anzumerken, dass im Geltungsbereich aktuell keine Gefahrstoffanlagen (siehe unter 1. Anlagenbestand) vorhanden sind. Insofern ist eine Beachtung und Darstellung von Achtungsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG für den Geltungsbereich nicht erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 28. April 2023 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Flächennutzungsplan der Stadt Ortrand, LK OSL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 / 49 91 – 13 88 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><i>Diese Stellungnahme zu Ihrer TöB-Beteiligung beinhaltet keine Genehmigungen nach § 87 Absatz 1 BbgWG zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG. Für diese Genehmigungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises.</i></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><u>Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung</u> <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</i></p> <p><u>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</u></p> <p>Mit der Pulsnitz befindet sich ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p>	

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem **GEK-Gebiet „Pulsnitz“ (Elst_Pulsnitz) und „Hauptschradengraben“**.

Dieses GEK liegt **noch nicht** vor.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)

Bearbeiterin: Ina Marquardt, **Referat W21** (Tel.: 03 32 01 / 442 - 514)

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung W2, Referat W21 ist Vorhabenträger für das Hochwasserschutzvorhaben „PU 3g HWS Ortrand“. Dieses Vorhaben findet Berücksichtigung in den übergebenen Unterlagen. Es machen sich daher keine weiteren Hinweise/Forderungen erforderlich, jedoch erfolgt der (redaktionelle) Hinweis, dass der im Erläuterungsbericht zum FNP dargestellte Baubeginn im Jahr 2022 bekanntermaßen nicht erfolgt ist. Ein konkreter Baubeginn kann aufgrund des noch laufenden Zulassungsverfahrens derzeit nicht benannt werden.

Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Bearbeiter: Philipp Hasse, **Referat W16** (Tel.: 03 55 / 49 91 – 10 59)

Der Flächennutzungsplan liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet und im Risikogebiet HQ_{Extrem}, welches durch den Beiplan 01 „Wasser- und Naturschutzrechtliche Bindungen“ auch so erfasst ist. Die Benennung als „hochwassergefährdeter Bereich HQ200, teilweise durch Deich geschützt“ ist zu ersetzen durch die präzisere Formulierung „Hochwasserrisikogebiet HQ_{Extrem} ohne Wirkung von Hochwasserschutzanlagen“.

Die Nutzung der Konversionsfläche W13 als Wohngebiet wird kritisch betrachtet. Auch nach Ausbau der Hochwasserschutzanlagen im Stadtgebiet im Zuge des Vorhabens „Hochwasserschutz Ortrand“ ist die Fläche dahinter durch ein mögliches Versagen der Deichanlagen als gefährdet zu betrachten. Die Betroffenheit im Risikogebiet HQ_{Extrem} bleibt bestehen inkl. aller gesetzlichen Anforderungen an

den Schutz von Leib und Leben.

Dieses Dokument wurde am 5. April 2023 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.